

Christian Mileta

Der König und sein Land

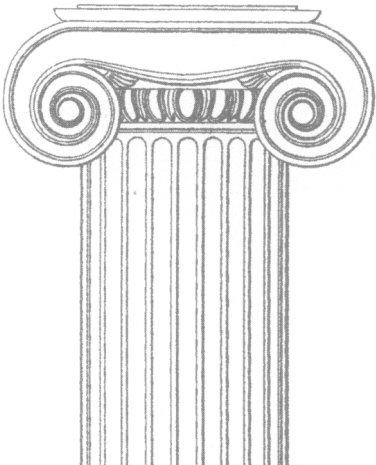
KLIO

Beiträge zur Alten Geschichte

Beihefte

Neue Folge Band 14

Unter Mitarbeit von
Manfred Clauss und
Hans-Joachim Gehrke
herausgegeben von
Hartwin Brandt und
Martin Jehne



Christian Mileta

Der König und sein Land

Untersuchungen zur Herrschaft der hellenistischen
Monarchen über das königliche Gebiet Kleinasiens
und seine Bevölkerung



Akademie Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-05-004474-3

ISSN 1438-7689

© Akademie Verlag GmbH, Berlin 2008

Das eingesetzte Papier ist alterungsbeständig nach DIN/ISO 9706.

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten.
Kein Teil dieses Buches darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages
in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikroverfilmung oder irgendein
anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von
Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen oder übersetzt werden.

Einbandgestaltung: Jochen Baltzer, Berlin

Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza

Printed in the Federal Republic of Germany

Inhalt

Inhalt	4
Vorwort	6
1. Einleitung	8
2. Alexander und Kleinasien	20
a) Die Neuordnung der politischen Verhältnisse Kleinasiens	20
b) Die Dichotomie von <i>poleis</i> und <i>chora</i> als neue Grundstruktur der Herrschaft	33
c) Die Einrichtung des königlichen Gebietes von Kleinasien	36
3. Die Bezeichnung, Ausdehnung und Funktion des königlichen Gebietes	41
a) Bezeichnung und Ausdehnung	41
b) Funktion des königlichen Gebietes	52
b. 1) Die politische Funktion	53
b. 2) Die wirtschaftlich-fiskalische Funktion	57
4. Die Herrschaft der hellenistischen Monarchen über das königliche Gebiet	63
a) Grundsätzliche Überlegungen zum Charakter der Herrschaft der Monarchen über die hellenistischen Reiche Kleinasiens und deren königliche Gebiete	63
b) Die einzelnen Aspekte und Wirkungsbereiche der Herrschaft	78
c) Die politische Herrschaft: der Monarch als Herr des königlichen Gebietes	90
d) Die rechtliche Herrschaft: der Monarch als Gesetzgeber und oberster Richter des königlichen Gebietes	94
e) Die ökonomische Herrschaft: der Monarch als wirtschaftlich-fiskalischer Nutznießer des königlichen Gebietes	104
5. Status und Lebenslage der Bevölkerung des königlichen Gebietes	111
6. Zusammenfassung	127
Appendices	134
I. Schlüsselquellen zur Herrschaft der Monarchen über das königliche Gebiet	135
II. Quellensammlung zu den <i>laoi</i> in Kleinasien, Ägypten und angrenzenden Regionen ...	154
III. Die Einkünfte aus dem königlichen Gebiet Kleinasiens	208
Abkürzungs- und Literaturverzeichnis	219
Indices	235

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die leicht überarbeitete Fassung einer Arbeit, die der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Sommersemester 2006 als Habilitationsschrift vorgelegen hat. Das ursprüngliche Manuskript wurde Ende 2005 abgeschlossen. Danach erschienene Literatur konnte nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Die Fragen, die in diesem Buch behandelt werden, treiben mich schon seit langer Zeit um. Gehören sie doch zu den Forschungsfeldern, für die mich mein Lehrer Heinz Kreißig (1921–1984) begeistert hat. Sie sind auch Gegenstand mancher Diskussion innerhalb der Arbeitsgruppe "Hellenismus" gewesen, die in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts am Zentralinstitut für Alte Geschichte und Archäologie der damaligen Akademie der Wissenschaften der DDR existierte, und der neben Heinz Kreißig und Bernd Funck (1945–1996) ich selbst angehört habe. An der Berliner Akademie bin ich auch Reinhard Koerner (1926–1987) begegnet, der mich mit seiner fachlichen Meisterschaft und seiner außergewöhnlichen persönlichen Integrität tief beeindruckt hat. Koerner hat sich meiner in sehr kollegialer Weise angenommen, mir die Arbeit mit den Inschriften nahe gebracht und mich stets gemahnt, dass originelle Konzepte, wie sie die Sache Kreißigs waren, nur dann wirklich Bestand haben können, wenn sie auf einer soliden Quellenbasis stehen. Meine gesamte wissenschaftliche Arbeit, auch die an diesem Buch, vollzieht sich im Spannungsfeld der unterschiedlichen Ansätze und Arbeitsweisen, die mir Kreißig und Koerner damals vermittelt haben.

Die Arbeit an dem Projekt, aus dem die Studie hervorgegangen ist, wurde aus Mitteln des Hochschulerneuerungsprogramms und der Deutschen Forschungsgemeinschaft, durch einen Forschungsaufenthalt am Institute for Advanced Study in Princeton, NJ, sowie durch ein Stipendium am Center for Hellenic Studies in Washington, DC, gefördert. Ich danke allen genannten Institutionen herzlich für die gewährte Unterstützung. Ebenso danke ich den Herausgebern der *Klio*-Beihefte für die Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe. Hartwin Brandt und Martin Jehne haben das Manuskript sehr gründlich durchgearbeitet. Ihre Anregungen und Korrekturvorschläge sind dem nun vorliegenden Buch sehr zugute gekommen. Zu danken habe ich auch Manfred Karras und Peter Heyl vom Akademie Verlag für ihr Verständnis und ihre Geduld bei der redaktionellen Betreuung des Bandes.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei den Kollegen und Freunden, die mir während der Arbeit an dem Projekt mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben. Hier sind zuallererst Ernst Baltrusch (Berlin) und Andreas Mehl (Halle) zu nennen. Sodann möchte ich meine Hallenser Kollegen Thomas Brüggemann, Marius Gerhardt, Burkhard Meißner (jetzt Hamburg), Angela Pabst, Oliver Schmitt und Isolde Stark sowie, auf der Berliner Seite, Gert Audring, Christian-Friedrich Collatz, Marcus Dohnicht, Andreas Faßbender, Klaus Hallof, Renate Heinrich, Klaus-Peter Johne, Margarita Krasnovskaja, Michael Redies (jetzt Davos), Sabine Vogt und Julia Wilker erwähnen. Auf fachliche Anfragen haben mir die auswärtigen Kollegen Walter Ameling (Jena), Charles Crowther (Oxford), Johannes Engels (Köln), Peter Funke (Münster), Hans-Joachim Gehrke (Freiburg), Dean Hammer (Lancaster, PA), Heinz Heinen (Trier), Jon Lendon (Charlottesville), John Ma (Oxford), John Marincola (Tallahassee), Georg Petzl (Köln), Kurt Raaflaub (Providence), Christof Schuler (München) und insbesondere Gregor Weber (Augsburg) bereitwillig geantwortet. Alle genannten Kollegen seien für ihre Hilfe nochmals herzlich bedankt.

Besonderer Dank gilt Christian Habicht (Princeton), der den oben erwähnten Aufenthalt am IAS Princeton initiiert und dort mit mir verschiedene Aspekte des Themas besprochen hat. In gleichem Maße danke ich Matthäus Heil (Berlin), mit dem ich viele Male über die Kernthesen des Projektes diskutieren konnte. Seinem maieutischen Geschick verdankt die vorliegende Arbeit sehr viel. Besonderen Dank zolle ich auch Andreas Gutsfeld (Nancy), der das Projekt von Anfang an mit Rat und mitunter harter, doch stets konstruktiver Kritik verfolgt hat, sowie Wilfried Kalz (Berlin), der mir als historisch interessierter Laie und treuer Freund in vieler Hinsicht den Rücken gestärkt hat. Außerordentlich viel Hilfe und Zuwendung habe ich von meinen Angehörigen, und zwar sowohl von meiner eigenen Familie als auch von den Familien meiner drei Brüder erhalten. Gewidmet sei die Arbeit dem Andenken meiner verstorbenen Eltern.

Halle, im August 2008

1. Einleitung

Verbundene Gegenstände dieser Studie sind das königliche Gebiet des hellenistischen Kleinasien, die Herrschaft der Monarchen über dieses Gebiet und seine Bevölkerung sowie die Funktion des Gebietes im Gefüge des hellenistischen Staates. Ausgangspunkt der Untersuchung sind die beiden folgenden Beobachtungen:

1.) Griechen und indigene Völker wie die Lyder und Phryger haben in Kleinasien jahrhundertlang beisammen gelebt, ohne dass es zu einer wirklichen kulturellen Annäherung dieser beiden großen Bevölkerungsgruppen gekommen wäre. Zwar hatten Poleis wie Milet und Phokaia während der Großen Kolonisation des 8.–6. Jh. v. Chr. eine Vielzahl von Apoikien an den Küsten des Mittel- sowie des Schwarzmeeres gegründet. Doch unternahmen die Griechen niemals ernsthafte Anstrengungen, ihre Kultur und ihre politischen Strukturen auf ihr direktes Hinterland, die anatolische *μεσόγαια*, auszuweiten. Da andererseits auch die über zweihundertjährige Achämenidenherrschaft keine tiefgehenden Auswirkungen auf die Zustände im Binnenland hatte, blieb dieses bis in die zweite Hälfte des 4. Jh. v. Chr. weitestgehend durch ländlich-autochthone Strukturen geprägt.

2.) Dieser Zustand veränderte sich mit den Eroberungen Alexanders grundlegend. Alexander und seine Nachfolger sahen sich in Kleinasien mit einer Aufgabe konfrontiert, die sich auch für alle übrigen Teile des eroberten Achämenidenreiches stellte. Es war dies die Notwendigkeit, riesige Territorien mit nichtgriechischer Bevölkerung und überwiegend nichturbanen Strukturen in einen Staatstyp¹ graeco-makedonischer Prägung ein-

¹ Für die Anwendbarkeit des Staatsbegriffes auf die Antike im Allgemeinen sowie auf die hellenistische Epoche im Besonderen siehe W. EDER, Art. Staat, DNP 11 (2001), 873–77, 873, und H. H. SCHMITT, Art. Staat, hellenistischer, Lex. Hell., 1010–17, bes. 1010 und 1014f. Siehe auch die instruktiven Bemerkungen von H. MÜNKLER, Art. Staat, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 10, 1–30: Münkler weist darauf hin, dass gegenwärtig zwei unterschiedliche Staatsvorstellungen existieren: [1.] eine transhistorisch-universale und [2.] eine historische. Dabei sieht [1.] im Staat eine epocheübergreifende, universale Ordnungskonzeption. Deren Geltungsbereich sei weder räumlich noch zeitlich begrenzt, die wesentlichen Leistungen und Attribute unabhängig von Zeit und Raum begrifflich-definitiv zu fassen, während sich die Strukturmerkmale und Organisations-elemente (Surplusabschöpfung, Verhaltenssteuerung, Macht- und Aufgabenverteilung, Institutionen) im Lauf der Geschichte durchaus veränderten. Dagegen fasst [2.] den Staat als die (spezifisch neuzeitliche) Ordnungskonzeption bzw. Machtfiguration des [Anstalts-]Staates auf, die im Europa des späten Mittelalters bzw. der frühen Neuzeit entstanden ist. Er habe sich insbesondere im 18./19.

zubinden. Was Kleinasien angeht, scheint dieses Problem im Wesentlichen gelöst worden zu sein. Jedenfalls fanden die Römer, als sie 133/29 v. Chr. das Attalidenreich übernahmen, das westliche und südliche Binnenland des Reiches so weit entwickelt und hellenisiert vor, dass sie diese Gebiete in die Provinz Asia einbeziehen konnten.

Wenn sich somit für die hellenistische Zeit eine im Vergleich zu früheren Epochen sehr dynamische Entwicklung von Teilen des anatolischen Binnenlandes konstatieren lässt, muss ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Entwicklung und den neuen gesellschaftlichen und politischen Strukturen bestehen, die seit der Zeit Alexanders geschaffen worden waren. Und zwar in dem Sinne, dass die Monarchen und der Staat die Hellenisierung² des anatolischen Binnenlandes, das zu weiten Teilen mit dem königlichen Gebiet identisch war, in gewisser Weise vorantrieben. Offenbar beförderten die Herrschaft der Monarchen sowie die administrativen Akte der

Jh. als eine besonders effektive, im Inneren Frieden sichernde und nach außen expansionsfähige Form der politischen Organisation der Sozialverbände erwiesen. Der Gegensatz zwischen beiden Auffassungen schwächt sich nach MÜNKLER ab, wenn man beachtet, dass "Staat" bei [1.] den Bedeutungskranz hat, den bei [2.] der Begriff "Politik" übernimmt. Damit bezeichne der Begriff "Staat" bei [1.] die politische Ordnung, bei [2.] aber die Institution, welche diese Ordnung gewährleiste. Münklers Beobachtungen sind für das Verständnis des hellenistischen Staates außerordentlich hilfreich, der sich nur mit der transhistorisch-universalen Staatsvorstellung erklären lässt: Der hellenistische Staat war eindeutig keine Ordnung gewährleistende Anstalt, sondern bildete eine auf den Monarchen zentrierte politische Ordnung. Deren Hauptinteressen – Machterhalt und Surplusabschöpfung – wurden von einem relativ kleinen Erzwingungsstab als "die Angelegenheiten des Königs" (τὰ πράγματα τοῦ βασιλέως) begriffen und durchgesetzt.

² Unter Hellenisierung verstehen wir zum einen den dialektischen Prozess von Akkulturation und kultureller Selbstbehauptung, dem sowohl die Indigenen als auch die in Kleinasien lebenden Graeco-Makedonen unterworfen waren, seit sie gemeinsam in den politischen Rahmen des Alexanderreiches und seiner Nachfolgestaaten gestellt waren. Das Resultat dieses Prozesses war die Herausbildung einer graeco-makedonischen Leitkultur, die sich in Sprache, Sitten und Institutionen am Beispiel Athens orientierte. Diese Kultur wurde von den Indigenen dort akzeptiert, wo es Vorteile versprach, jedoch nicht vollständig übernommen. Die Indigenen verloren also, wenn sie die Koine sprachen und sich griechischer Sitten befleißigten, nicht zwingend ihre Identität als Lyder, Phryger, Karer usw. Auch die in Kleinasien lebenden Graeco-Makedonen wurden von den Sprachen und Sitten der Indigenen beeinflusst, ohne ihre Identität zu verlieren. Infolge der partiellen Annäherung beider Bevölkerungsgruppen entfernte sich die Leitkultur um einiges vom athenischen Vorbild und wurde zu einer graeco-makedonischen Kolonialkultur, die auch indigene Elemente beinhaltete; sie wird seit DROYSEN als "hellenistische" Kultur bezeichnet. Neben der Annäherung von Indigenen und Graeco-Makedonen sowie der Herausbildung der (hellenistischen) Kolonialkultur beinhaltete die Hellenisierung auch den Aspekt des aktiven Vordringens der Kolonialkultur in bisher nichtgriechische bzw. nur oberflächlich gräzisierte Milieus, die in Kleinasien anfänglich fast das gesamte Binnenland, und hier insbesondere das königliche Gebiet, umfassten. Agenten dieses kulturellen Wandels waren die – alten und neugegründeten – Poleis, die makedonischen Militärkolonien sowie griechisch geprägte Institutionen wie der Hof, die königliche Verwaltung und das Heer. Notwendige Bedingung für den Erfolg der Hellenisierung war allerdings der Umstand, dass sich die einheimischen Eliten und größere Teile der indigenen Bevölkerung offen für die neue Kultur zeigten. Vgl. die allerdings z. T. abweichenden Positionen von J. GERBER, Art. Hellenisierung. I. Geschichte, DNP 5 (1998), 301–09, und H. H. SCHMITT – E. VOGT, Art. Hellenismus, Lex. Hell., 1–8.

königlichen Verwaltung die Entwicklung der wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse des Gebietes. In der Folge den gingen die Impulse für die Hellenisierung Kleinasiens nicht mehr allein von den Poleis und den makedonischen Militärkolonien, sondern auch vom königlichen Gebiet aus. Letzteres scheint ein wichtiges Strukturelement des hellenistischen Staates gewesen zu sein, das neben anderen Funktionen auch eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung und Hellenisierung bestimmter Teile Kleinasiens spielte. Es ist deshalb bedauerlich, dass sich die bisherigen Forschungen über die politischen und sozialen Verhältnisse des hellenistischen Kleinasien stets nur nebenher mit dem königlichen Gebiet der dortigen Reiche beschäftigt haben. Das Thema wurde zwar in Überblickswerken sowie in Spezialstudien über die Organisation des hellenistischen Staates immer wieder berührt.³ Doch eine Studie, die sich speziell dem königlichen Gebiet Kleinasiens sowie dem Verhältnis der Monarchen zu diesem Gebiet gewidmet hätte, fehlt bisher. Das vorliegende Werk will diese Lücke schließen.

Trotz der unbefriedigenden Forschungslage finden sich in der Literatur erstaunlich klare Vorstellungen über den Status des königlichen Gebietes und seiner Bevölkerung. Demnach war das Gebiet selbst eine Art Eigenland der Könige, während seine Bewohner zumindest bis in das 3. Jh. v. Chr. hinein den Status von Leibeigenen hatten. Ausgangspunkt dieser Thesen ist die Praxis der Landvergaben. Hierbei handelt es sich um die auch in dieser Studie noch zu behandelnde Praxis der Monarchen, Ländereien und dörfliche Gemeinwesen, vereinzelt aber auch Poleis, samt der zugehörigen Bevölkerung zu verschenken oder zu verkaufen. Dieser willkürlich erscheinende Umgang der Herrscher mit dem Land und seinen Bewohnern wird von der Forschung mit dem Weiterleben feudaler Zustände der Achämenidenzeit erklärt.⁴ Demnach seien die Könige Obereigentümer allen Landes gewesen, von dem sie große Teile als Lehen an die oben genannten Empfänger vergaben, um ihre Herrschaft zu sichern und den Vollzug wichtiger Staatsfunktionen zu gewährleisten.

Alternativ, zum Teil aber auch ergänzend zu dieser Ansicht, wird der scheinbar willkürliche Umgang der Herrscher mit dem königlichen Gebiet auch mit dem Konzept des Speererwerbs erklärt. Nach diesem waren die hellenistischen Könige auf Grund eigener oder von den Vorfahren gemachter Eroberungen, also kraft "Speer-

³ Neben den großen und immer noch wirkungsmächtigen Synthesen von M. ROSTOVITZEFF (GWHW, 1941/ dtsh. 1955) und Cl. PRÉAUX (*Le monde hellénistique*, 2 Bde., Paris 1978/ 1988²) sollen hier nur die beiden derzeit im deutschsprachigen Raum maßgeblichen neueren Überblickswerke über die hellenistische Geschichte von H.-J. GEHRKE (*Geschichte des Hellenismus*, München 1990/ 2003³) und F. W. WALBANK (*Die hellenistische Welt*, München 1983, Neubearb. 1994) erwähnt werden. Als Spezialwerke für den Aufbau und die Funktion des hellenistischen Staates sind nach wie vor relevant die Studien von E. BIKERMAN (*Institutions des Séleucides*, Paris 1938) und V. EHRENBERG (*Der griechische und der hellenistische Staat*, Leipzig - Berlin 1932). Gerade diese beiden Werke sind aber nach Konzeption und Materialstand völlig veraltet und harren der Ersetzung.

⁴ Grundlinien und Kritik dieser Auffassung bei P. BRIANT, *Rois, tributs et paysans*, Paris 1982, 99–102.

erwerbs", Eigentümer ihrer Reiche.⁵ Die Wirkung dieses alleinigen Eigentumsrechts sei aber gegenüber den Poleis und Stammesvölkern sowie gegenüber den großen Heiligtümern einheimischer Gottheiten ausgesetzt worden. Tatsächliche Geltung hätte das Eigentumsrecht der Monarchen demnach nur innerhalb des königlichen Gebietes gehabt. Hier aber wird die Wirkung dieses Eigentumsrechtes als so strikt aufgefasst, dass es selbst von den Herrschern nicht aufgegeben werden konnte. Demnach mussten die Monarchen zu einem Verfahrenstrick greifen, wenn sie einem ihrer Favoriten dennoch Ländereien aus dem Bestand des königlichen Gebietes zu vollem Eigentum überlassen wollten: Dem Empfänger wurde erlaubt, die erhaltenen Liegenschaften einer Polis zuzuschreiben, was natürlich implizierte, dass sie zuvor aus dem Bestand des königlichen Gebietes ausgeschieden worden waren. Als Bürger der betreffenden Stadt hatte der Empfänger dann in der Tat das uneingeschränkte Eigentumsrecht an dem erhaltenen Land. Fand das eben beschriebene Verfahren keine Anwendung, wären die vergebenen Ländereien nach der herrschenden Lehrmeinung Eigentum des Königs geblieben; die Empfänger hätten damit nur ein prekäres Besitzrecht an ihren Ländereien erworben.

Die beiden eben skizzierten Argumentationslinien bilden den Kern der *opinio communis* über das Verhältnis der hellenistischen Monarchen zu ihren Reichen und den zugehörigen königlichen Gebieten. Sie geht im Wesentlichen auf entsprechende Thesen des großen russischen Althistorikers MICHAÏL ROSTOVITZEFF zurück, die bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts formuliert wurden.⁶ ROSTOVITZEFFS Auffassungen wurden fast umgehend zur *opinio communis* und fanden bald Aufnahme in maßgebliche Nachschlagewerke.⁷ Die einmal etablierte Lehrmeinung ist danach nur noch ausgebaut⁸, nie aber grundsätzlich überprüft worden, zumal ROSTOVITZEFF sie in seiner monumentalen "Social and Economic History of the Hellenistic World"⁹ erneut bekräftigt hat. Spätere Forscher bewegten sich, von wenigen Ausnahmen abge-

⁵ Darstellung und Kritik dieser in sich widersprüchlichen Auffassung bei A. MEHL, Doriktetos Chora. Kritische Bemerkungen zum "Speererwerb" in Politik und Völkerrecht der hellenistischen Epoche, *AncSoc* 11/12, 1980/81, 173–212. Siehe auch H.-J. GEHRKE, *Geschichte des Hellenismus*, München 1990, 175f.

⁶ Die Genesis und der enorme Einfluss der Auffassungen von ROSTOVITZEFF werden unten, 123–128, näher erörtert.

⁷ Etwa M. WEBER, Art. Agrargeschichte (Altertum), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 3. Aufl., Jena 1909–11, Bd. 1 (1909), 52–188; M. ROSTOWZEW (ROSTOVITZEFF), Art. Kolonat, Ebenda, Bd. 5 (1910), 913–21; E. KORNE MANN, Art. Bauernstand und Domänen, *RE Suppl.* 4 (1924), Sp. 83–108 und 227–68; H. SWOBODA, Art. Kome, *RE Suppl.* 4 (1924), Sp. 950–76.

⁸ Vor allem bei E. BIKERMAN, *Institutions des Séleucides*, Paris 1938.

⁹ M. ROSTOVITZEFF, *GWHW* (= *The Social and Economic History of the Hellenistic World*, 3 Bde., Oxford 1941 [dt. Ausgabe: *Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte der hellenistischen Welt*, Darmstadt 1955–56]).

sehen¹⁰, lange Zeit in den von ROSTOVITZJEFF vorgeprägten Gedankengängen.¹¹ Beginnend mit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es allerdings wissenschaftliche Erkenntnisse, die die herrschenden Ansichten über das Verhältnis der hellenistischen Monarchen zu ihren Reichen und einzelnen Reichsteilen in Frage stellten. Hier muss zunächst auf neuere Forschungen über die gesellschaftlichen Verhältnisse im Achämeniden- wie auch im Seleukidenreich hingewiesen werden.¹² Sie zeigen, dass man die Verhältnisse Kleinasiens weder in der Achämenidenzeit noch in der Epoche des Hellenismus als feudal bezeichnen kann. Für die hellenistische Zeit können sie am besten als eine je nach Zeit und Ort unterschiedlich weit fortgeschrittene Synthese kleinasiatischer, achämenidischer und graeco-makedonischer Gesellschaftsverhältnisse und Herrschaftsstrukturen begriffen werden.

Grundlegende Änderungen gibt es auch in den Ansichten zum "Speererwerb".¹³ Dazu hat Andreas Mehl herausgearbeitet, dass die Quellen den Speererwerb zwar wiederholt als völkerrechtliches Argument, etwa bei zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen um bestimmte Gebiete, belegen. Niemals aber taucht der Speererwerb als – staatsrechtliches – Argument zur Rechtfertigung eines Eigentumsrechtes der hellenistischen Herrscher an ihren Reichen auf. Dies kann auch kaum erwartet werden, da das Verhältnis der Herrscher zu ihren Reichen nicht auf Dauer nach den Grundsätzen des Kriegsrechts gestaltet werden konnte.¹⁴ Im Lichte dieser Überlegung aber erscheint es mehr als unwahrscheinlich, dass die hellenistischen Monarchen kraft des perpetuierten Rechtes der Eroberung ein persönliches Eigentumsrecht an ihren Reichen besaßen. Ein solches persönliches Eigentum der Monarchen an ihren Reichen oder auch nur am jeweils zugehörigen königlichen Gebiet kann es auch

¹⁰ Besonders A. HEUSS, *Stadt und Herrscher des Hellenismus in ihren staats- und völkerrechtlichen Beziehungen*, ND der Ausg. 1937 mit einem Nachwort des Verfassers, Aalen 1963; DERS., *Rez. von BENTSON, Strategie*, Bd. 1 (1937) u. Bd. 2 (1944), *Gnomon* 21, 1949, 304–18.

¹¹ Das betrifft besonders die wirkungsmächtigen Werke von: C. B. WELLES, *Royal Correspondence in the Hellenistic Period*, New Haven 1934; BIKERMAN (wie Anm. 8) und PRÉAUX, *Économie* (1939).

¹² J. WIESEHÖFER, *Die "dunklen Jahrhunderte" der Persis. Untersuchungen zur Geschichte und Kultur von Fars in frühhellenistischer Zeit (330–140 v. Chr.)*, München 1994; DERS., *Discordia et Defectio - Dynamis kai Pithanourgia. Die frühen Seleukiden und Iran*, in: B. FUNCK (HRSG.), *Hellenismus. Beiträge zur Erforschung von Akkulturation und politischer Ordnung in den Staaten des hellenistischen Zeitalters*, Tübingen 1996, 29–56; P. BRIANT, *Rois, tributs et paysans. Études sur les formations tributaires du Moyen-Orient ancien*, Paris 1982; R. J. VAN DER SPEK, *Grondbezit in het Seleucidische Rijk*, Amsterdam 1986; A. KURTH - S. SHERWIN-WHITE (HRSG.), *Hellenism in the East. The Interaction of Greek and Non-Greek Civilizations from Syria to Central Asia after Alexander*, Berkeley - Los Angeles 1987; DIES., *From Sardis to Samarkhand. A New Approach to the Seleucid Empire*, Berkeley - London 1992/93.

¹³ MEHL, *Doriktetos Chora* (wie Anm. 5).

¹⁴ A. HEUSS, *Rezension von H. BENTSON, Die Strategie in der hellenistischen Zeit*, Bd. 1, 1937 und Bd. 2, 1944, *Gnomon* 21, 1949, 304–18; H.-J. GEHRKE, *Der siegreiche König. Überlegungen zur hellenistischen Monarchie*, *Archiv für Kulturgeschichte* 64, 1982, 247–77; DERS., *Geschichte des Hellenismus*, München 1990; A. MEHL, *Doriktetos Chora* (wie Anm. 5).

nicht gegeben haben, da im Hellenismus wie in allen anderen monarchisch verfassten Gesellschaftssystemen der Vormoderne nicht zwischen der privaten und der amtlichen Person des Herrschers, also auch nicht zwischen seinen persönlichen und amtlichen Belangen, unterschieden wurde.¹⁵

Ebenso wie die Idee eines persönlichen Eigentums der hellenistischen Monarchen an ihren Reichen und einzelnen Reichsteilen muss auch der Gedanke abgelehnt werden, sie seien "Obereigentümer" ihrer Reiche im allgemeinen sowie des königlichen Gebietes im besonderen gewesen. Es ist zwar belegt, dass die Herrscher Ländereien sowie Dörfer und bisweilen auch Städte verkaufen oder verschenken konnten. Doch da die dort bestehenden Eigentumsrechte durch diese Transaktionen nicht aufgehoben wurden, müssten dadurch konkurrierende Eigentumsansprüche entstanden sein. Dann wären beispielsweise für ein beliebiges Landstück innerhalb eines vergebenen Dorfes mindestens drei Eigentümer anzunehmen: der Bauer, der Inhaber der Schenkung und zuletzt der König als "Obereigentümer". Spätestens hier wird klar, dass auch das Konzept des Obereigentums nicht geeignet ist, das Verhältnis der hellenistischen Monarchen zu ihren Reichen und einzelnen Reichsteilen zu beschreiben. Dieser Eindruck wird auch durch Beobachtungen zur Terminologie der Quellen, zumal der hier besonders interessierenden griechischen Autoren und Inschriften, bestätigt. Diese beschreiben das Verhältnis der hellenistischen Könige zu ihren Reichen zwar fallweise mit Begriffen und Wendungen aus dem Bedeutungsfeld des Eigentums (κεκτήσθαι, κτήσις, κτήμα o. ä.). Doch viel häufiger trifft man auf Termini und Wendungen aus dem semantischen Feld des Besizens bzw. Verfügens (ἔχειν, εἶναι, ἔστι bzw. ὑπάρχει μοι, Nomen + Gen. bzw. Possessivpronomen, beispielsweise ἡ χώρα Ἀττάλου oder ἡ χώρα μου) und des Herrschens (ἄρχειν, βασιλεύειν, δεσπόζειν, κρατεῖν, κυριεύειν u. ä.). Allerdings ist das Verständnis der einzelnen Quellenstellen oft schwierig. Die Begriffe der drei genannten Bedeutungsfelder werden nicht selten synonymisch gebraucht und sind überdies nur teilweise mit ihren modernen Entsprechungen identisch. Gleichwohl schildert die überwiegende Mehrzahl der Belege Zusammenhänge, die nicht das Eigentum, sondern vielmehr die Herrschaft der Monarchen über ihre Reiche belegen. Damit spricht auch der Sprachgebrauch der Quellen gegen den Gedanken eines tatsächlichen oder auch nur symbolischen Eigentums der hellenistischen Monarchen an ihren Reichen oder deren einzelnen Teilen.

Dies soll durch zwei prominente Quellenstellen illustriert werden: durch die bei Arrian überlieferten Reden Alexanders vor den graeco-makedonischen Soldaten am

¹⁵ Diese Unterscheidung wurde überhaupt erst im 18. und 19. Jahrhundert notwendig, als die europäischen Monarchien allmählich konstitutionell wurden. In diesem Zusammenhang trennte man von den bestehenden königlichen Domänen ein besonderes familiäres Eigentum der Dynastien ab; der verbleibende Teil der Domänen wurde Staatseigentum. Siehe Meyers Großes Konversationslexikon, 6. Aufl., Bd. 5, Leipzig - Wien 1908, 95–97 s. v. Domäne.

Hyphasis (326 v. Chr.)¹⁶ und bei Opsis (324. v. Chr.).¹⁷ In beiden Fällen legt Arrian dem König Worte in den Mund, die besagen, dass er außer der Herrschaft selbst praktisch nichts besitze. Der Siegespreis aus den Eroberungen winke allen, das heißt Alexander und den Soldaten gemeinsam. Ihnen gehöre das Land, sie beherrschten es, und schon jetzt fließe ihnen der größte Teil der Schätze zu.¹⁸ Auch bezeichnet Alexander das von ihm regierte Herrschaftsgebiet nicht etwa als "sein", sondern als "unser makedonisches Reich".¹⁹ Er selbst besitze nichts; niemand könne Schätze angeben, die ihm allein zustünden, es sei denn er meinte diejenigen, die Besitztümer der Soldaten seien oder für diese aufbewahrt würden.²⁰ Es läßt sich natürlich nicht entscheiden, ob die beiden Reden Alexanders wenigstens teilweise authentisch sind oder vollständig von Arrian erfunden wurden.²¹ Sie treffen aber sicher insoweit den Kern der Dinge, als sie unterstreichen, dass es Alexander in erster Linie um Macht und Herrschaft ging²² und dass er seine Herrschaft nur mit Hilfe seiner graeco-makedonischen Gefolgsleute aufrechterhalten konnte.²³

Wir glauben durch die bisherigen Äußerungen deutlich gemacht zu haben, dass die Ansicht, die hellenistischen Monarchen seien Eigentümer bzw. "Obereigentümer" ihrer Reiche gewesen, bei genauer Betrachtung der Quellen wie auch der historischen Umstände nicht zu halten ist. Das Verhältnis der Monarchen zu ihren Reichen und einzelnen Reichsteilen war vielmehr ein Herrschaftsverhältnis, das auf der Souveränität über das Territorium und die Bevölkerung des jeweiligen Reiches beruhte. Aus dieser Souveränität resultierten auch bestimmte Verfügungsrechte über die Naturreichtümer und die Erträge, die innerhalb der Grenzen des Reiches existierten bzw. erzeugt wurden. Die Einheit der Herrschaft über ein gegebenes Territorium und die dortige Bevölkerung ergibt sich schon daraus, dass das Land und die sonstigen materiellen Ressourcen dieses Territoriums zwar potentielle Einkunftsquellen

¹⁶ Arr. An. 5, 25f., vgl. Curt. 10, 2, 19–29.

¹⁷ Arr. An. 7, 9–10.

¹⁸ Arr. An. 5, 26, 7: ἢ τε χώρα ὑμετέρα καὶ ὑμεῖς αὐτῆς σατραπεύετε. καὶ τῶν χρημάτων τὸ μέρος νῦν τε ἐς ὑμᾶς τὸ πολὺ ἔρχεται, vgl. 7, 9, 7–9.

¹⁹ Arr. An. 5, 25, 5: ἡ ἡμετέρα Μακεδόνων ἀρχή.

²⁰ Arr. An. 7, 9, 9: κέκτημαι δὲ ἰδίᾳ οὐδέν, οὐδὲ ἔχει τις ἀποδείξει θησαυροὺς ἐμοὺς ὅτι μὴ ταῦτα, ὑμέτερα κτήματα ἢ ὅσα ἔνεκα ὑμῶν φυλάττεται.

²¹ So unschlüssig bereits J. G. DROYSEN, Geschichte Alexander des Großen, Gotha 1898⁵, 438.

²² Siehe auch Curt. 10, 2, 24, wo Alexander davon spricht, dass er aus einer ungünstigen materiellen Startposition heraus die Weltherrschaft erreicht habe. Auch hier sind die materiellen Reichtümer nur Mittel zum Zweck der Gewinnung der Herrschaft.

²³ Das Verhältnis Alexanders zu seinem Reich war insoweit dasselbe, wie es Hdt. 9, 116, 3, bereits für die Perserkönige beschrieb: τὴν Ἀσίην πᾶσαν νομίζουσι ἐωπύων εἶναι Πέρσαι καὶ τοῦ αἰεὶ βασιλεύοντος. Für die Wendung "τοῦ αἰεὶ βασιλεύοντος" siehe den Komm. *ad loc.* bei M. A. FLOWER - J. MARINCOLA, Herodotus, Histories Book 9, Cambridge 2002, 305: "whoever is King of Persia at any given time." Auch hier geht es eindeutig um das gemeinsame Herrschaftsverhältnis der Perser und ihres Großkönigs über Asien.

sind, die Einkünfte aber nicht von selbst fließen. Erst der Einsatz menschlicher Intelligenz und Arbeitskraft führt zu Erträgen, an denen die Herrschaftsträger über Steuern und Abgaben partizipieren.

Die eben geschilderten Zusammenhänge waren auch im Zeitalter des Hellenismus bekannt. Die Überlieferung zeigt, dass die Herrschaft über ein Territorium und über die dort lebenden Menschen damals als die beiden Seiten einer Medaille galten. Wenn die Quellen einen Monarchen als Herrscher über ein Reich oder bestimmte Landschaften bezeichnen, meinen sie damit immer auch, dass er über die dortige Bevölkerung herrschte. Figuriert er hingegen als Herrscher über gewisse Völker, Stämme oder Städte, so schließt dies regelmäßig die Gewalt über die betreffenden Territorien mit ein. Diese Verfügungsgewalt und Hoheit eines Machthabers über das Territorium und die Naturreichtümer sowie über die Bevölkerung eines gegebenen Staates wird im modernen Staatsrecht als "Souveränität" bezeichnet. Bei der Souveränität handelt es sich per definitionem um die absolute und unteilbare Staatsgewalt, die man im Deutschen auch als "Staatshoheit" bezeichnet. Ihr Träger ist der Souverän, bei dem es sich um einen Monarchen, ein kollektives Führungsorgan oder ein Staatsvolk handeln kann. Ist der Souverän ein Monarch, so ist er bei der Ausübung der Souveränität an keinen Konsens mit anderen Gewaltträgern gebunden; insofern ist seine Macht absolut. Gleichwohl ist sie nicht willkürlich, weil sie durch natur- und verfassungsrechtliche Bestimmungen eingeschränkt wird, die ihrerseits auf religiösen und ethischen Wertvorstellungen basieren. In der politischen Praxis wird die Souveränität verwirklicht, indem der Souverän eine Vielzahl von Hoheitsrechten beansprucht und durchsetzt, die alles umgreifen, was sich innerhalb des Staatsgebietes befindet, also auch die dortige Bevölkerung. Dieselben Hoheitsrechte wurden auch von den hellenistischen Monarchen beansprucht und durchgesetzt, weshalb sich auch deren Herrschaft mit dem Konzept der Souveränität beschreiben lässt. Obwohl dieses aus bedeutend späterer Zeit stammt, erscheint es, wie unten noch genauer gezeigt werden wird²⁴, durchaus geeignet, das Herrschaftsverhältnis und die Ausübung der Herrschaft der Monarchen über ihre Reiche und einzelnen Reichsteile adäquat zu erklären.

Unsere Studie wird im 1. Kapitel die Einrichtung des königlichen Gebietes von Kleinasien durch Alexander den Großen nachvollziehen. Im zweiten Kapitel sollen die genaue Bezeichnung, die Ausdehnung und innere Differenzierung sowie die Funktion des Gebietes geklärt werden. Das dritte Kapitel behandelt die Herrschaft Alexanders, der Diadochen und der hellenistischen Könige²⁵, die überwiegend unter

²⁴ Siehe dazu unten 65f.

²⁵ Die Studie wird sich demnach nicht mit den in Kleinasien, vorzugsweise in Karien, auftretenden Dynasten wie etwa Pleistarchos, Eupolemos oder Olympichos beschäftigen. Sie waren eigentlich als Satrapen bzw. Strategen eingesetzt worden, weshalb ihre selbständige Herrschaft immer nur eine angemäÙte und schon deshalb nicht von langer Dauer war. Eine Ausnahme bildeten Philetairos und seine Nachkommen, denen es gelang, die ursprünglich zum Herrschaftsgebiet des Lysima-

dem Begriff der bzw. des hellenistischen Monarchen subsumiert werden, über die königlichen Gebiete ihrer Reiche. Im abschließenden vierten Kapitel werden der Status und die Lebenslage der dortigen Bevölkerung untersucht. Ziel der beiden letzten Kapitel ist es, ein Paradigma der Herrschaft des hellenistischen Monarchen über das königliche Gebiet von Kleinasien zu erstellen. Dabei fassen wir "Herrschaft", wie wir oben bereits angedeutet haben, nicht als rein soziale Beziehung zwischen dem befehlenden Monarchen und der gehorchenden Bevölkerung, hier des königlichen Gebietes, auf.²⁶ Vielmehr verstehen wir unter diesem Begriff die von den Herrschern aller historischen Staatswesen beanspruchte und ausgeübte Souveränität über das Territorium und die Bevölkerung des Gesamtstaates und seiner Untereinheiten.²⁷ Damit wird in unserer Untersuchung vor allem zu klären sein, wie und mit welchen Folgen die ganz oder teilweise über Kleinasien gebietenden Monarchen ihre Souveränität über das jeweilige königliche Gebiet und die dortige Bevölkerung durchsetzen. Im Ergebnis soll die Studie zur Beantwortung einer der Kernfragen der Geschichte des Hellenismus beitragen: der Frage nach der Bedeutung der indigenen Gebiete und ihrer Bevölkerung für die Herausbildung und weitere Entwicklung des hellenistischen Staates. Damit kann unsere Untersuchung nicht an den Grenzen des königlichen Gebietes halt machen. Vielmehr müssen die einzelnen Gegenstandsbe-
reiche immer in Beziehung zur Entwicklung der Monarchie und des Staates der hellenistischen Zeit gesetzt werden.

Abgesehen von punktuellen Rück- bzw. Ausblicken auf die Herrschaft der achämenidischen Großkönige und der römischen Republik über Kleinasien konzentriert sich unsere Untersuchung auf die beiden Jahrhunderte von der Einrichtung des königlichen Gebietes durch Alexander bis zur Auflösung des Pergamenischen Reiches. Sie erstreckt sich also im Wesentlichen über den Zeitraum von 334 bis 133 v. Chr. Das letztgenannte Jahr wurde deshalb als untere Grenze des chronologischen Rah-

chos und dann zum Seleukidenreich gehörende Dynasteia Pergamon allmählich in ein eigenständiges Königreich umzuwandeln. Das Beispiel dieser Dynastie, der Attaliden, zeigt allerdings auch, dass die Herrschaft der Dynasten danach strebte, sich an die Königsherrschaft anzugleichen. Damit würde die Untersuchung der Herrschaft der Dynasten über die ihnen unterstellten Teile des königlichen Gebietes wohl kaum einen Unterschied zur – regulären – königlichen Herrschaft erkennen lassen. Zu den Dynasten Kleinasiens siehe R. A. BILLOWS, *Kings and Colonists*, Leiden u. a. 1995, 81–110, siehe auch H. H. SCHMITT, Art. *Dynast*, *Lex. Hell.*, 257.

²⁶ Siehe etwa die weithin anerkannte, doch rein soziologische Definition von MAX WEBER, *WuG*, Tübingen 1972⁵, 28f. (Soziologische Grundbegriffe: § 16: Macht, Herrschaft): Herrschaft ist "die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden". Ähnlich W. EDER, Art. *Herrschaft*, *DNP* 5 (1998), 487: politische Herrschaft ist eine "wechselseitige soziale Beziehung, die der Herstellung und dauerhaften Bewahrung der gesellschaftlichen Ordnung in politischen Verbänden dient".

²⁷ Die Vernachlässigung dieses Aspektes von Herrschaft bei WEBER ergibt sich daraus, dass dieser den Begriff der Herrschaft weit über den politischen Bereich hinausreichen lässt. Beispielsweise versteht er auch die zwischen dem Chef und den Arbeitnehmern eines modernen Industriebetriebes bestehende Beziehung als Herrschaft.

mens gewählt, weil Attalos III. im Frühsommer dieses Jahres starb und die Souveränität über das Pergamenische Reich testamentarisch auf die Römer übertrug. Diese lösten das Reich bald auf und bildeten aus seinem Westteil die Provinz Asia, während sie die zentral- und südostanatolischen Landschaften Großphrygien und Lykationen, möglicherweise auch Pisidien und Pamphylien, den Königreichen Pontos und Kappadokien zuschlugen.²⁸ Damit gehörte ein großer Teil des ehemaligen königlichen Gebietes der Attaliden fürderhin zum römischen *ager publicus*, während die restlichen Partien in die königlichen Gebiete von Pontos und Kappadokien inkorporiert wurden. Für die Herrscher dieser Reiche brachten die Schenkungen der Römer nicht nur Vorteile, denn der Status der neugewonnenen Territorien war äußerst prekär.²⁹ Und überhaupt sorgte das Ausgreifen der direkten römischen Herrschaft auf Kleinasien schon bald dafür³⁰, dass die dort weiterhin regierenden Monarchen die Herrschaftsgewalt über ihre Reiche und deren königliche Gebiete Zug um Zug verloren.³¹

Im Verlauf des Untersuchungszeitraumes standen die Monarchen in Kleinasien wie in der Gesamtheit des hellenistischen Ostens vor der bereits erwähnten Aufgabe, riesige Territorien, die von nichtgriechischen Völkern bewohnt wurden und überwiegend durch nichturbane Verhältnisse geprägt waren, in Staaten graeco-makedonischen Typs einzupassen. In Staaten also, die der Herkunft und dem Selbstverständnis ihrer Herrscher nach makedonisch, der kulturellen Prägung ihrer Eliten nach aber griechisch-urban waren.³² Die Monarchen und ihre Herrschaftsapparate lösten diese Aufgabe, indem sie den östlichen Reichsteilen einerseits administrative Einrichtungen und Strukturen implementierten, die sie aus Griechenland bzw. Makedonien kannten. Andererseits übernahmen sie aber auch einen Teil der vorgefundenen indigenen und achämenidischen Herrschaftsstrukturen und Gesellschaftsver-

²⁸ Für die Einzelheiten der territorialen Regelungen bei Gründung der Provinz Asia siehe CH. MILETA, Zur Vorgeschichte und Entstehung der Gerichtsbezirke der Provinz Asia, *Klio* 72, 1990, 427–44, 435, und R. MORSTEIN KALLET-MARX, *Hegemony to Empire*, Berkeley u. a. 1995, 113, sowie die ausführlichen Erörterungen bei F. DAUBNER, *Bellum Asiaticum*, München 2003², 187–204.

²⁹ So zog der Senat Großphrygien, das 129 v. Chr. an Mithridates V. von Pontos vergeben worden war, schon 120 v. Chr. wieder ein, siehe H. H. SCHMITT, Art. Pontos (8) und (9), *Lex. Hell.*, 847f.

³⁰ Nach TH. LIEBMANN-FRANKFORT, *La frontière orientale dans la politique extérieure de la République romaine*, *Mém. de l'Acad. Royale de Belgique, Classe des lettres* 59, 5, Brüssel 1969, 76, 103 und 323, gehörte Kleinasien seit dem Friedensvertrag von Apameia (188 v. Chr.) als "marche orientale" mit der Funktion einer Puffer- und Einflusszone zum römischen "imperium lato sensu".

³¹ Das zeigt nicht zuletzt die für die Zeit um 104 v. Chr. belegte Versklavung einer großen Zahl freier Bewohner des Königreichs Bithynien durch römische *publicani*. - Diod. 36, 3, 1: τοὺς πλείους τῶν Βιθυνῶν ὑπὸ τῶν δημοσιωνῶν διαρπαγέντας δουλεύειν ἐν ταῖς ἐπαρχίαις (Aussage des bithynischen Königs Nikomedes III.).

³² Unbeschadet des auf lokaler Ebene weiter bestehenden Einflusses der einheimischen Eliten, bestanden die Ober- und Mittelschicht aller Reiche, d. h. die φίλοι und hohen Beamten sowie die Militärsiedler und die Bewohner der alten Poleis, bis tief ins 2. Jh. v. Chr. hinein überwiegend aus Graeco-Makedonen, die kulturell auf das Modell der griechischen Polis fixiert waren.

hältnisse. Auf diese Weise entstanden Staaten, deren politisch-administrative Makrostrukturen einander glichen, während die Verhältnisse und Einrichtungen in den Regionen bzw. administrativen Untereinheiten der einzelnen Reiche sehr stark voneinander abwichen. Zeitgleich unterlagen alle Reiche einem Prozess der Verstaatlichung³³, der nicht ohne Einfluss auf die Herrschaft der Monarchen über die einzelnen Untereinheiten der Reiche blieb. Das gilt natürlich auch für das bzw. die königliche(n) Gebiet(e) Kleinasien. Es wird auch deshalb festzustellen sein, in welcher Weise sich das Verhältnis und der Umgang der Herrscher zu bzw. mit ihrem königlichen Gebiet während des Untersuchungszeitraumes veränderten.

Quellengrundlage der Untersuchung sind sowohl epigraphische als auch literarische Zeugnisse, die darüber Aufschluss gewähren, in welcher Weise die hellenistischen Monarchen und ihre Beauftragten über das bzw. die königliche(n) Gebiet(e) von Kleinasien herrschten. An erster Stelle stehen dabei Königsbriefe und Schriftwechsel aus dem Bereich der einzelnen Reichs- und Territorialverwaltungen. Diese Dokumente sind in Form von Inschriftendossiers auf uns gekommen, die in Heiligtümern und Gemeinwesen unterschiedlichen Typs aufgestellt worden waren. Sie gewähren zum einen Aufschluss über die Praxis der Vergabe von Ländereien aus dem Bestand des königlichen Gebietes an Privatpersonen, Poleis oder Heiligtümer. Zum anderen informieren sie über fiskalische und politische Privilegien, welche Bevölkerungsgruppen und Heiligtümern gewährt wurden, die zum königlichen Gebiet gehörten. Die in diesem Zusammenhang überlieferten Entscheidungen der Monarchen sowie die daraus abgeleiteten Verwaltungsvorgänge gewähren vielfältige Einsichten in die Herrschaft der Monarchen über das königliche Gebiet. Eine größere Zahl dieser Inschriften sind der Arbeit in Text und Übersetzung bzw. Paraphrase beigegeben worden (Appendix I). Im Unterschied zu den Inschriften gewähren die narrativen Quellen *prima vista* nur wenig Auskunft über das königliche Gebiet. Die antiken Autoren interessierten sich vor allem für die Charakterzüge und den Herrschaftsstil der einzelnen Monarchen, für die Aktivitäten hochrangiger Beamter, für spektakuläre Ereignisse an den Höfen, für die außenpolitischen Verwicklungen der Reiche sowie für die Angelegenheiten der Poleis. Das königliche Gebiet lag außerhalb ihrer urbanen Optik, so dass sie Informationen über die uns interessierenden Fragen nur *en passant* und eher ungewollt in ihre Werke aufnahmen. Auskünfte über das königliche Gebiet und die Art und Weise, in der die Monarchen über dieses Gebiet herrschten, können aus den literarischen Quellen demnach nur über Umwege erschlossen werden. Etwa aus der Analyse der Terminologie, welche die Quellen zur

³³ Unter "Verstaatlichung" werden hier (1.) die allmähliche Entfaltung der Funktionen und Institutionen des hellenistischen Staates sowie, damit verbunden, (2.) die tendenzielle Versachlichung der Beziehungen zwischen den Herrschern und der Bevölkerung der einzelnen Reiche verstanden. Vgl. das freilich auf die Neuzeit bezogene Konzept der "Staatswerdung" (engl. *state-building*) bei R. BENDIX, *König oder Volk*, Frankfurt/ Main 1980, Bd. 1, *passim*, sowie die konzeptionellen Anmerkungen auf S. 8, Anm. 1: "Das Entstehen des modernen Staates ist gleichbedeutend mit der allmählichen Konzentration von Verwaltungsfunktionen in der Hand der Zentralregierung."

Bezeichnung des Gebiets anwenden. Das betrifft insbesondere Termini der Begriffsfelder "königlich" sowie "Gebiet" bzw. "Besitzung", die häufig zur Bezeichnung des königlichen Gebietes oder bestimmter Einrichtungen verwendet wurden, die zu diesem Gebiet gehörten.

2. Alexander und Kleinasien

2. a. Die Neuordnung der politischen Verhältnisse

Eroberung durch Alexander brachte grundlegende Veränderungen für die Verhältnisse Kleinasiens mit sich. Das betraf zunächst seine politische Bedeutung. Im Gegensatz zur Achämenidenzeit war Kleinasien nun politisch nicht mehr randständig, sondern eines der wichtigsten Gebiete innerhalb des Alexanderreiches. Grund dafür war vor allem seine in strategischer Hinsicht enorm wichtige Funktion als Brücke zwischen Makedonien und Griechenland auf der einen und dem Orient auf der anderen Seite. Die Funktion als strategische Brücke innerhalb eines großen Reiches verlor Kleinasien spätestens mit dem Ende der Diadochenzeit. Es sollte aber immer ein kulturelles Bindeglied zwischen dem graeco-makedonischen Westen und den mehr oder weniger hellenisierten orientalischen Teilen der hellenistischen Welt bleiben. Die eben erwähnte Mittlerfunktion Kleinasiens spielte bei den Entscheidungen, die Alexander 334/33 v. Chr. zu treffen hatte, noch keine Bedeutung. Nach der überraschend schnellen Eroberung ging es ihm vielmehr darum, die eben annektierten Landschaften dauerhaft seiner Herrschaft zu unterstellen. Dazu erließ er für jede einzelne Landschaft Anordnungen, welche die Verwaltung sowie den Status der dortigen Völker, Gemeinwesen und Territorien regelten. Im einzelnen musste darüber entschieden werden, welche der bisherigen Funktionsträger im Amt bleiben und welche durch Personen des eigenen Vertrauens ersetzt werden sollten; die Gesetze und Institutionen der größeren Gemeinwesen und Volksgruppen mussten bestätigt oder aber verändert werden; vor allem aber war festzulegen wie in Zukunft mit der Steuerzahlung verfahren werden sollte. Alexander hat diese Fragen ebenso geregelt, wie es später die Diadochen und die hellenistischen Herrscher taten, wenn sie fremde Territorien erobert hatten. Hauptzweck dieser Regelungen war es, die Herrschaft über die eben gewonnenen Gebiete dauerhaft zu sichern. Man braucht hier nur an die Regelungen zu erinnern, die der Diadoche Eumenes von Kardia traf, als er 321 v. Chr. mit Unterstützung des Perdikkas Kappadokien erobert hatte.³⁴ Da Eumenes mit seinem Gönner umgehend nach Kilikien weiterziehen wollte, "übergab er die

³⁴ Für die Zeitumstände siehe J.-D. GAUGER, Art. Eumenes, Lex. Hell., 318f.

Städte seinen Freunden, setzte Festungskommandanten ein und hinterließ Richter und Verwalter seiner Wahl".³⁵ Auch die Frage der Steuern hat Eumenes geregelt; jedenfalls belegt die Nachricht, dass er wenig später diejenigen Einheimischen, die in sein Reiterheer eintraten, von allen Abgaben und Steuern befreite³⁶, die grundsätzliche Steuerpflicht der Kappadokier.

Wer unfähig war, seine Herrschaft sinnvoll zu organisieren und vernünftig zu regieren, verlor die eroberten Gebiete über kurz oder lang. Hier kann wiederum auf einen der Diadochen verwiesen werden, nämlich auf Demetrios Poliorketes. Dieser konnte 288 v. Chr. nach sechsjähriger Herrschaft von Pyrrhos und Lysimachos aus Makedonien vertrieben werden, was dadurch erleichtert wurde, dass er sich bei den Makedonen unbeliebt gemacht hatte: Er hatte einfach nicht richtig regiert, also zu wenig Gesandtschaften empfangen, Petitionen gelesen und Recht gesprochen.³⁷

Die Schwierigkeiten, in die Demetrios wegen der ungenügenden Erfüllung seiner Herrscherpflichten geriet, zeigen die Erwartungen, die ein jeder Herrscher, also auch Alexander, zu erfüllen hatte. Für diesen aber war die Sicherung und Ausübung der Herrschaft über Kleinasien nur eine, wenn auch wichtige Nebenaufgabe. Denn er musste sich in erster Linie um die Weiterführung und die Finanzierung des Krieges gegen Dareios III. sorgen. Für letzteren Zweck erhielt er zwar Leistungen von den Mitgliedern des Korinthischen Bundes, verfügte selbst jedoch über keinerlei Rücklagen. Wie Plutarch berichtet, waren Alexanders Mittel äußerst beschränkt – auch, weil er vor dem Übergang nach Kleinasien fast alle königlichen Besitzungen in Makedonien, gemeint sind Land, Dörfer sowie Erträge aus Städten und Häfen, an seine Gefolgsleute verschenkt hatte.³⁸ Der Krieg musste sich damit zunächst vornehmlich auf die Ressourcen Kleinasiens stützen, was die sofortige Regelung der dortigen Verhältnisse erforderte. Dabei konnte Alexander dem in der Antike üblichen Verfahren, einfach die vorgefundenen Verhältnisse zu bestätigen, nur teilweise folgen. Dies ergab sich schon aus den ideologischen Prämissen des Krieges, der als ein gemeingriechischer Rachefeldzug gegen die Perser ausgerufen worden war. Als Führer

³⁵ Plut. Eum. 3, 7: τὰς μὲν πόλεις τοῖς ἑαυτοῦ φίλοις παρέδωκε, καὶ φρουράρχους ἐγκατέστησε καὶ δικαστὰς ἀπέλιπε καὶ διοικητὰς οὓς ἐβούλετο.

³⁶ Ebenda 4, 2: τῶν ἐγχωρίων τοῖς ἵππευεῖν δυναμένοις ἀνεισφορίας διδοῦς καὶ ἀτελείας.

³⁷ Siehe die Schilderung des Charakters sowie des Lebens- und Regierungsstils des Demetrios bei Plut. Dem. 41, 4: Demetrios war nicht dafür geschaffen, Ruhe zu halten und führte deshalb immer Krieg; 42, 1–4: Er war üppig in seiner Lebensführung, zugleich aber wenig umgänglich und unliebenswürdig im Verkehr; er gewährte entweder überhaupt keine Audienzen oder war schroff zu den Vorgelassenen; schriftliche Gesuche, die ihm überreicht wurden, warf er einfach weg. Siehe auch 41, 44: Die Makedonen fielen zu Pyrrhos ab, weil sie es müde waren, Kriege zu führen, damit Demetrios schwelgen konnte.

³⁸ Plut. Alex. 15, 2f.: τὰ τῶν ἐταίρων πράγματα σκεψάμενος ἀπονεῖμαι τῷ μὲν ἄγρόν, τῷ δὲ κόμην, τῷ δὲ συνοικίας πρόσδοον ἢ λιμένους. ἤδη δὲ κατανηλωμένων καὶ διαγεγραμμένων σχεδὸν πάντων τῶν βασιλικῶν ... τοῖς δὲ λαμβάνουσι καὶ δεομένοις προθύμως ἐχαρίζετο, καὶ τὰ πλείστα τῶν ἐν Μακεδονίᾳ διανέμων οὕτως κατηγάλωσε.

einer solchen Unternehmung konnte Alexander den kleinasiatischen Griechen nicht als Eroberer, sondern nur als Hegemon und Befreier aus der persischen Knechtschaft gegenüberreten. Im Übrigen war er wegen des andauernden Krieges gegen Dareios III. dringend auf die politische und militärische Loyalität sowie auf ihre materiellen Mittel angewiesen. Er hatte also allen Grund, den kleinasiatischen Griechenstädten freundlich gegenüberzutreten und ihnen eine politische Stellung einzuräumen, die wenigstens äusserlich an das Ideal der Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Polis anknüpfte. Das bedeutete die – freilich mehr deklamatorische als wirklich ernstgemeinte – Anerkennung der Freiheit und Autonomie der einzelnen Poleis, die Abschaffung der bisher an die Achämeniden gezahlten Steuern sowie die weitgehende Garantie der Territorien der einzelnen Poleis.³⁹

Bei den indigenen Völkern und Städten des Hinterlandes, denen Alexander als Eroberer gegenübertrat, waren derart weitgehende Zugeständnisse nicht nötig. Allerdings mussten auch ihre materiellen und menschlichen Ressourcen sofort dem Krieg nutzbar gemacht werden. Deshalb bestätigte Alexander die bestehenden Verfassungsverhältnisse all jener indigenen Stämme und Städte, die sich ihm kampflos unterwarfen.⁴⁰ Insgesamt brachten seine Regelungen also keine prinzipielle Verschlechterung des Status' der indigenen Gemeinwesen, doch eine deutliche Besserstellung der kleinasiatischen Griechenstädte mit sich. Diese Privilegierung der Poleis läßt sich nur zum Teil mit den oben genannten politischen und militärischen Absichten Alexanders erklären. Viel wichtiger erscheint ein Motiv, das jenseits der

³⁹ Diod. 17, 24, 1: Alexander marschiert mit seiner Armee (von Ephesos) nach Karien und gewinnt die an der Marschroute liegenden Städte durch großzügige Behandlung (φιλανθρωπῆται). Die meisten Wohltaten aber erweist er den Griechenstädten (τὰς Ἑλληνίδας πόλεις), indem er ihnen Autonomie und Steuerfreiheit gewährte. Und zwar mit der Begründung, er habe den Krieg gegen die Perser wegen der Befreiung der Griechen auf sich genommen.

⁴⁰ Arr. An. 1, 17, 1–2: Alexander befahl Kalas, die Satrapie zu verwalten, über die Arsites geboten hatte (= das hellespontische Phrygien), und dieselben Steuern (φόροι) abzuführen, welche die Bevölkerung zuvor an Dareios abgeführt hatte. Denjenigen der Barbaren, die von den Bergen herunterkamen, um sich zu ergeben, befahl er, in ihre jeweiligen Heimorte zurückzukehren; 4: Der Bevölkerung von Sardeis sowie den anderen Lydern erlaubte er, nach ihren altgewohnten lydischen Gesetzen zu leben und räumte ihnen ein, frei zu sein; 7: Alexander ließ Pausanias, einen der Hetairen, als Kommandanten der Burg von Sardeis zurück, betraute Nikias mit der Eintreibung der Steuern sowie des Tributes und übertrug Philotas die Verwaltung Lydiens sowie des restlichen Gebiets, das Spithridates unterstanden hatte (= Ionien); 1, 23, 6f.: A. läßt Ptolemaios mit 3000 Söldnern Fußvolk und 200 Reitern zur (militärischen) Sicherung von Halikarnassos sowie des restlichen Karien zurück, setzt die Hekatomnidin Ada zur Satrapin von ganz Karien ein (vgl. 8). Allerdings berichtet Arrian auch über mehrere Fälle, in denen Alexander Verträge mit indigenen Städten oder Festungen abschloss (1, 28: φιλία mit Selge und ὁμολογία mit pisidischen Festungen). – Siehe auch Diod. 17, 27, 6: Nach der Eroberung von Halikarnassos sendet Alexander einen Teil seines Heeres unter dem Kommando von Strategen mit dem Befehl, die benachbarten Völkerschaften (ἔθνη) zu unterwerfen ins Hinterland (εἰς τὴν μεσόγειον). Diese Kommandeure kämpfen energisch; sie unterwerfen die gesamte χώρα bis nach Großphrygien hin und bestreiten den Unterhalt ihrer Soldaten aus dem Feindesland (ἐκ τῆς πολεμίας [sc. χώρας]).

Tagespolitik lag: Aufgewachsen in der weitgehend hellenischen Atmosphäre des Argeadenhofes und ausgebildet durch Geistesgrößen wie Aristoteles⁴¹, war Alexander seiner kulturellen Prägung nach ganz Grieche. Das bedeutet auch, dass er das politische Modell der Polis tief verinnerlicht hatte. Insofern orientierten sich seine Anordnungen zur Stellung der kleinasiatischen Griechenstädte zwangsläufig am tradierten Ideal des politisch unabhängigen Stadtstaates. Bereits die förmliche Anerkennung der Freiheit und Autonomie der kleinasiatischen Polis bedeutete ein Abrücken von der vorgefundenen Herrschaftssystematik der Achämeniden, in der die Poleis den Status untertäniger Gemeinwesen gehabt hatten. Die Großkönige hatten nämlich einen unitarischen Herrschaftsanspruch auf Kleinasien erhoben, der alle dortigen Völker und Gemeinwesen in ein qualitativ gleiches Unterstellungsverhältnis unter die Gewalt der Großkönige versetzte. Demgegenüber schuf Alexander ein hierarchisch abgestuftes System unterschiedlich ausgeprägter Unterstellungsverhältnisse unter die königliche Gewalt.

Die eben aufgestellten Behauptungen sollen im Folgenden näher ausgeführt und belegt werden. Dazu müssen wir zunächst einen Blick zurück auf die Herrschaftsverhältnisse der Achämenidenzeit werfen: Die Großkönige erhoben einen unitarischen, das heißt umfassenden und qualitativ gleichmäßigen, Herrschaftsanspruch auf das Achämenidenreich und seine einzelnen Teile. Dies zeigen die achämenidischen Königsinschriften⁴², die zunächst stets die Länder bzw. Völker aufzählen, die dem jeweiligen Großkönig unterstanden. Sodann findet sich immer eine Wendung, derzufolge der Großkönig die genannten "Länder" beherrsche⁴³ bzw. die Völker seine getreuen Untertanen (*bandaka*) seien:⁴⁴ sie brächten ihm Tribut (*bāji*) dar und machten, was er befehle; sein Gesetz (*dāta*) herrsche dort.⁴⁵ Die griechischen Autoren

⁴¹ Zur Erziehung Alexanders siehe etwa H. H. SCHMITT, *Lex. Hell.*, 51 s. v. (Alexandros) Alexander III. der Große (I.). Siehe auch E. BADIEN, *DNP* 1 (1996), 468 s. v. Alexander (4): Die Erziehung Alexanders sollte makedonisches Kriegerum mit griechischer Kultur verschmelzen; von 343 bis 340 v. Chr. war Aristoteles sein Lehrer.

⁴² Etwa die Behistun (Bisutun)-Inschrift § 6 (DB, Übersetzung in: BRIANT, *Émpire Perse*, 138) und die Nasq-i Rusram-Inschrift (DNa, Umschrift und Übersetzung bei: H. KLINKOTT, *Diodors Reichsbeschreibung nach Alexander*, in: K. BRODERSEN (HRSG.), *Zwischen West und Ost. Studien zur Geschichte des Seleukidenreiches*, Hamburg 1999, 45–93, 64f.) oder die Xerxes-Inschrift aus Persepolis (XP, Übersetzung in: CHRESTOMATHIE I, 373f.).

⁴³ So DNa, zitiert nach der Übersetzung von KLINKOTT (wie Anm: 42): "Durch die Gunst Auramazdas sind dies die Länder, die mir außerhalb Persien zugefallen sind ... ich beherrsche sie ..."

⁴⁴ So DB § 6 zitiert nach der Übersetzung von BRIANT, *Émpire Perse* 138: "Ces peuples ... sont devenus mes fidèles sujets (*bandaka*) ..."

⁴⁵ So fast wortgleich in weiteren Königsinschriften, beispielsweise DB § 6, zitiert nach BRIANT, *Émpire Perse*, 138: "ils m'ont apporté leur tribut (*bāji*) ... ces peuples ont respecté ma loi (*dāta*), ils ont agi comme je l'ai ordonné ..." Vgl. DNa, zitiert nach KLINKOTT (wie Anm: 43): "... mir bringen sie Tribut (*bāji*), was ihnen von mir gesagt wird, ebensoviel wurde getan, das Gesetz (*dāta*), das von mir war, herrschte dort ..."

stellen die Situation etwas anders dar. Sie sprechen zwar fallweise auch von Herrschaft (ἀρχή), schildern das Verhältnis der Großkönige zu ihren Herrschaftsgebieten aber häufiger in Wendungen, die besagen, dass der Großkönig sein Reich bzw. bestimmte Länder oder ganz Asien besitze.⁴⁶ Alle bisher genannten Varianten des Sprachgebrauchs differieren aber letztlich nur in Nuancen. Inhaltlich belegen sie sämtlich den unitarischen Herrschaftsanspruch der Großkönige auf das Achämenidenreich und dessen einzelne Teile. Derselbe Befund ergibt sich auch bei einer weiteren Ausdrucksvariante der griechischen Quellen, bei der Autoren wie Herodot, Thukydides, Aristoteles oder Xenophon das Achämenidenreich als "Land des Großkönigs", χώρα βασιλέως (Variante bei Herodot: γῆ βασιλέως), bezeichnen.⁴⁷ Beziehen sich ihre Berichte nur auf bestimmte Teile des Achämenidenreiches, etwa auf Kleinasien, so bezeichnet der genannte Begriff regelmäßig diesen Teil des Achämenidenreiches in seiner Gesamtheit.

Der unitarische Herrschaftsanspruch der Achämeniden erstreckte sich seit 547/46 v. Chr.⁴⁸ auch auf ganz Kleinasien. Er bezog sich in gleicher Intensität auf die Gemeinwesen bzw. Territorien des anatolischen Binnenlandes und die Griechenstädte

⁴⁶ Beide Aspekte miteinander verbunden findet man in dem bei Arrian überlieferten Briefwechsel zwischen Alexander und Dareios III. Arr. An. 2, 14, 3: Dareios zog nach Westen, um das Land (χώρα) zu verteidigen und die von den Vätern überkommene Herrschaft (ἀρχή) zu schützen; 2, 14, 7: Alexander: τὴν χώραν (scil. von Asien) ἔχω τῶν θεῶν μοι δόντων; 2, 14, 8: A. ist κύριος τῆς Ἀσίας ἀπάσης, vgl. 2, 14, 9: A. ist jetzt βασιλεὺς τῆς Ἀσίας und κύριος πάντων τῶν σῶν (scil. des bisherigen Herrschaftsgebietes von Dareios III.); vgl. Arr. An. 2, 14, 5 (Aussage des Leonnatos): Alexander hat den Krieg nicht aus persönlicher Feindschaft gegen Dareios III. begonnen, es geht vielmehr um die Herrschaft über Asien (ὑπὲρ τῆς ἀρχῆς τῆς Ἀσίας). Alle Äußerungen Alexanders implizieren, er nun über dieselbe Herrschafts- und Verfügungsgewalt verfügte, die früher Dareios III. innegehabt hatte.

⁴⁷ Thuk. 1, 96, 2; 8, 18 1; 8, 37, 2; 8, 58, 2; Xen. Mem. 3, 5, 26, Hell. 3, 1, 13f., Hell. 4, 8, 17, An. 1, 1, 11, An. 3, 2, 23, An. 3, 5, 5, Kyr. 6, 1, 30 (für die Variante γῆ βασιλέως bei Hdt. siehe unten 26f.). Xenophon kannte als Teilnehmer an der Anabasis des jüngeren Kyros und am nachfolgenden (Rück-)Zug der 10.000 die Verhältnisse im achämenidischen Kleinasien ebensogut wie die politische Terminologie, die die persischen Übersetzer bzw. die Griechen benutzten, die im achämenidischen Dienst standen. Vgl. SCHULER, Siedlungen 138: "Wenn die griechischen Historiker (scil. Xenophon und Thukydides) von achämenidischem Reichsgebiet sprechen, gebrauchen sie in der Regel die Wendung χώρα βασιλέως." Zur Problematik siehe auch ebenda 138–41. Dort auch die ältere Literatur.

⁴⁸ Die östlich des Halys gelegenen Teile Kleinasiens standen seit 585 v. Chr. unter medischer und ab 550 unter achämenidischer Herrschaft. Seit 547/46 v. Chr. (Sieg Kyros' II. über den letzten Lyderkönig Kroisos) gehörte ganz Kleinasien zum Achämenidenreich. Die Inschriften zählen Kappadokien und Sardeis (= Lydien) sowie die Karer und die Ionier (= die kleinasiatischen Griechen) in unterschiedlicher Form und Vollständigkeit auf. Siehe etwa DB (CHRESTOMATHIE I 347): Sardeis (= Lydien), Ionien, Kappadokien), DNa (KLINKOTT [wie Anm. 43] 64f.): Kappadokien, Sardeis, Ionien, Karien, sowie XP (CHRESTOMATHIE I 373): Sardeis, Ionien, Kappadokien. – Da andere Landschaften wie Lykien, Phrygien, Mysien und Lykaonien nicht genannt werden, zählen die Inschriften jeweils die kleinasiatischen Satrapien auf.

im Einzugsbereich der Küsten. Das reflektiert auch der Sprachgebrauch der oben genannten griechischen Autoren: Wenn sie Kleinasien in ihren Berichten als *χώρα βασιλέως* bezeichnen, so rechnen sie dieser die ionischen Poleis teils unausgesprochen, teils explizit zu.

Der Anspruch der Großkönige auf Herrschaft über die Poleis Kleinasiens wurde von den kleinasiatischen und den mutterländischen Griechen grundsätzlich zurückgewiesen, unter bestimmten politischen Bedingungen aber akzeptiert. Sehr interessant sind in dieser Hinsicht die bei Thukydides gegebenen Verträge zwischen den Spartanern und Dareios II.⁴⁹ Es handelt sich um drei Abkommen, die 412/11 v. Chr., also in der letzten Phase des Peloponnesischen Krieges, zustande kamen. Die Verträge bestimmten, dass die spartanische Flotte, die vor den Küsten Kleinasiens gegen die Seemacht der Athener kämpfte, materiell von den Persern unterhalten werden sollte. Im Gegenzug machten die Spartaner erhebliche politische Zugeständnisse und erkannten die Hoheit Dareios' II. über die kleinasiatischen Poleis an.⁵⁰ Zwar nahmen die ersten beiden Verträge noch einen bestimmten Teil dieser Poleis von der Unterstellung unter die Achämeniden aus.⁵¹ Doch im dritten Abkommen musste Sparta einen Vertragstext akzeptieren, der den Herrschaftsanspruch Dareios' II. über ganz Kleinasien, einschließlich der dortigen Poleis, glasklar aussprach: "Das Land des Großkönigs (*βασιλέως χώρα*) gehört, soweit es in (Klein-)Asien liegt, dem Großkönig, und über sein Land mag der Großkönig bestimmen, wie er ihm beliebt."⁵²

Über die rechtlichen und politischen Folgen der Einordnung der kleinasiatischen Poleis in die achämenidische *βασιλέως χώρα* hatten Perser und Griechen offenbar völlig verschiedene Vorstellungen. Für die Achämeniden folgte daraus lediglich, dass diese Poleis nicht etwa verbündete Staaten, sondern integrale Bestandteile und insoweit auch untertänige Gemeinwesen des Achämenidenreiches waren. Das hieß, dass sie zur Zahlung von Tributen sowie zur Heerfolge verpflichtet waren und fallweise offene Eingriffe des Großkönigs und der Satrapen in ihre innerstädtischen Angelegenheiten hinnehmen mussten. Andererseits verfügten die Griechenstädte aber über ein viel höheres Maß an innerer Selbstbestimmung als die meisten anderen nichtpersischen Gemeinwesen und Völker. Realistisch gesehen unterschied sich die

⁴⁹ Die drei Verträge sind bei Thuk. 8, 18. 37. 58 (= StV II, 200–202) überliefert.

⁵⁰ H. BENGTSOHN in Komm. zu StV II, 200–202 (p. 142): *conditio sine qua non* war in allen drei Verträgen die Aufgabe Ioniens.

⁵¹ Thuk. 8, 18, 1: *ὅποσων χώραν καὶ πόλεις βασιλεὺς ἔχει καὶ οἱ πατέρες οἱ βασιλέως εἶχον*, βασιλέως ἔστω, ähnlich 8, 37, 2. In beiden Fällen bezogen sich die hier interessierenden Vertragsbestimmungen ausdrücklich nur auf diejenigen Territorien und Städte Kleinasiens, die aktuell Dareios II. unterstanden bzw. jemals von einem seiner Vorfahren beherrscht worden waren. Dies ließ Handlungsspielräume betreffend jene Poleis offen, die nicht oder nur bedingt der achämenidischen Herrschaft unterstanden (hatten).

⁵² Thuk. 8, 58, 2: *χωρᾶν τὴν βασιλέως, ὅση τῆς Ἀσίας ἐστί, βασιλέως εἶναι· καὶ περὶ τῆς χώρας τῆς ἑαυτοῦ βουλευέτω βασιλεὺς ὅπως βούλεται*.